

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom . Mai 2013

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 29.09.2013, im Stadtteil Büberich von 12.00 bis 17.00 Uhr,

Sonntag, 08.12.2013, in allen Stadtteilen von 12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 28.09.2013 in Kraft. Sie tritt am 09.12.2013 außer Kraft.

Meerbusch, den Mai 2013

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieter Spindler
Bürgermeister